

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)**

1. **Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.**
2. **Preisangebot**  
Angebote haben Gültigkeit nur in schriftlicher Form. Die genannten Preise sind freibleibend. Die angebotenen Preise sind Euro-Netto-Preise (ohne Mehrwertsteuer). Preise gelten ab Werk, falls nichts anderes vereinbart wird. Bei Abschlüssen gilt die Hausse- und Baisse-Klausel.
3. **Auftragsannahme/Bestellung/Auftragserteilung**  
Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bestellung vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Nachträgliche Änderungen des Auftrages verursacht durch den Auftraggeber berechtigen den Auftragnehmer zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Alle Änderungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung. Werden dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt, die die Solvenz des Auftraggebers fraglich erscheinen lassen, kann er die weitere Bearbeitung des Auftrags sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen oder angemessene Sicherheiten verlangen.
4. **Termine**  
Etwaige Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind als verbindlicher Termin schriftlich vereinbart. Höhere Gewalt, Streiks, technische Änderungen oder sonstiges unverschuldetes Unvermögen bei uns oder einem unserer Lieferanten verlängert auch verbindlich vereinbarte Termine um den Zeitraum der Behinderung. Bei unverbindlichen Terminen kann uns der Auftraggeber erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Ablauf des unverbindlichen Termins durch schriftliche Aufforderung unter angemessener Fristsetzung in Verzug setzen.
5. **Preise und Zahlung**
  - \* Unsere Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung es sei denn, wir haben mit dem Besteller etwas anders vereinbart.
  - \* Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn sich nach Abschluss des Vertrages unsere Produktions- und Lieferkosten aus von uns nicht vertretenden Umständen (z.B. Tarifierhöhungen, Materialpreiserhöhungen, Steuererhöhungen etc.) erhöhen und wir den Besteller rechtzeitig vor Lieferung informieren.
  - \* Unsere Rechnungen sind generell 8 Tage nach Rechnungsdatum netto zu begleichen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
  - \* Bei Zahlungsverzug des Bestellers stehen uns Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.
  - \* Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
  - \* Die Abtretung einer gegen uns gerichteten Forderung die nicht in einer Geldforderung besteht bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer Zustimmung.
6. **Gefahr, Auslieferung, Handelsklausel**
  - \* jede Gefahr geht- auch bei frachtfreier Versendung und bei Selbstabholung – mit dem Verlassen unserer Versandstelle auf den Besteller über.
  - \* Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen
  - \* Für alle unsere Lieferungen gelten die INCOTERMS 1990

7. **Lieferzeitpunkt, Lieferbehinderung, Verzug**

- \* Lieferfristen und –termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.
- \* Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
- \* Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor der vereinbarten Lieferfrist oder zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich.
- \* Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Besteller nicht selbst mir einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist.
- \* Beruht unser Verzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Hilfsweise beschränken wir unsere Haftung aus Verzug im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- \* Bei Oberflächen kann es zu maximal 3% Fertigungsbedingter Fehlstellen kommen, die durch unseren Oberflächenlieferanten verursacht werden und durch uns nicht beeinflusst werden können, sofern nicht von beiden Seiten gesonderte Maßnahmen zur Beseitigung dieser Fehlstellen getroffen wurden.

8. **Gewicht, Stückzahl, Maße, Zustand, Abweichung**

- \* Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen. Je nach Art des Artikels sind uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder die Stückzahl bis zu 10% gestattet. Für die vorgeschriebenen Werte gelten die Toleranzen der jeweils gültigen DIN – Ausgabe, ansonsten die handelsüblichen zulässigen Abweichungen, Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Werkprüfzeugnisse u.ä. sind keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

9. **Gewährleistung**

- \* Die Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Sachmängel, Falschliefereien und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- \* Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht. Be- oder verarbeitet der Besteller die Ware, dürfen wir davon ausgehen, dass sich die Sache für die Verwendung des Bestellers eignet.
- \* Der Besteller überprüft die Ware vor Be- oder Verarbeitung sorgfältig. Insbesondere überprüft der Besteller ob sich die gelieferte Ware für die Weiterverarbeitung des Bestellers eignet. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die in Folge der Verarbeitung eines fehlerhaften Produkts entstehen.
- \* Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

10. **Technische Beratung**

Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von den eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung von Waren ist der Besteller verantwortlich.

11. **Eigentumsvorbehalt**

- \* Eine gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser alleiniges Eigentum
- \* Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- \* Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf eine Kosten herauszuverlangen., wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
- \* Sämtliche gelieferten Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller , auch zukünftigen Forderungen, auch der jeweiligen Saldoforderungen, aus der Geschäftsverbindung unser alleiniges Eigentum. Eine Verpfändung Sicherheitsübereignung oder sonstige Verwertung ist untersagt, es sei denn, der Erwerb erfolgt gerade zum Zweck der Weiterveräußerung, in diesem Fall ist der Besteller widerruflich berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen weiterzuveräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug ist.
- \* Bei Verarbeitung oder Verbindung erwerben wir Miteigentum wobei sich unser Anteil nach dem Rechnungswert (unser Lieferpreis einschließlich Mwst. ohne Skontoabzug) bestimmt, soweit der Besteller kraft Gesetzes Alleineigentum erwirbt, überträgt er uns entsprechend anteiliges Miteigentum und verwahrt die Sache(n) unentgeltlich für uns. Eine Verarbeitung erfolgt für uns.

12. **Allgemeine Haftungsgrenzen**

- \* Beruht unsere Verpflichtung zum Schadenersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflicht, begrenzen wir unsere Schadenersatzhaftung, die unserer gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- \* Beruht unsere Verpflichtung zum Schadenersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Haftung, die unserer gesetzliche Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- \* In allen anderen Fällen einer Haftung auf Schadenersatz aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung, gleich welcher Rechtsgrundlage, wird unsere Haftung auf Schadenersatz auf den vertragstypischen, für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- \* Hilfsweise schließen wir unsere Schadenersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, soweit uns eine leichte fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht zur Last fällt, die ihrer Art und ihrer Folge nach nicht den Vertragszweck gefährdet, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- \* Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
- \* Werden wir auf Schadenersatz auf Produzentenhaftung nach § 823 BGB in Anspruch genommen, begrenzen wir unsere Haftung über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf die Ersatzleistung unserer Haftpflichtversicherers. Die Deckungssumme ist schadens-, vertrags-, und sachtypisch abgeschlossen. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt unsere Haftung, begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme, unberührt. Ist die Versicherungssumme nicht schadens-, vertrags- und sachtypisch abgeschlossen, begrenzen wir unsere Haftung in diesen Fällen auf den schadens-, vertrags- und sachtypischen Schadensbetrag.
- \* Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdecken eines mangels darauf hinzuwirken, dass weitere Schäden unbedingt vermieden werden. Mit der Mangelanzeige hat der Besteller den von ihm erwartenden Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die die Höhe des Schadens beeinflussen können, wird der Besteller uns schriftlich darauf hinweisen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, sind wir nicht verpflichtet, Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus zu erstatten.

13. **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- \* Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht
- \* Erfüllungsort auch für Zahlungen des Bestellers ist Marktschellenberg
- \* Soweit der Besteller Kaufmann ist, ist ausschließlich beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Traunstein. Wir haben jedoch auch das Recht, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- \* Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Traunstein, Bundesrepublik Deutschland (Artikel 17 EuGVÜ bzw. Artikel 23 EUGVVO). Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. EUGVVO zuständig ist.